



GEMEINDE
KÜRNBACH

SITZUNGSVORLAGE

Nr. 26/2024
23.04.2024
Az: 054.123
Bearbeiter: S. Kimmich

TOP Nr. 3 Festlegung der Eingruppierung des neuen Bürgermeisters

Anlagen:

Status: öffentlich nichtöffentlich

Gremium: Gemeinderat
 Technischer Ausschuss
 Verwaltungsausschuss

Beratungszweck: Beschluss Vorberatung Kenntnisnahme

Finanzielle Auswirkungen: ja nein

Gesamtkosten der Maßnahme	Erhaltene Einzahlungen (Zuschüsse o.ä.)	Ansatz im Haushaltsplan	Jährliche Folgekosten der Maßnahme	Verfügbare Restmittel

Sitzungsverlauf:

I. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat berät über die Eingruppierung des Bürgermeisters, gewichtet die örtlichen Gegebenheiten sachgerecht und legt durch Beschluss die Bewertung fest. Ebenfalls durch Beschluss ist der Bürgermeister dann in die entsprechende Stelle einzuweisen.

II. Sachstandsbericht

Die Ämter der Landräte, der hauptamtlichen Bürgermeister und der Beigeordneten werden nach § 2 des Landeskommunalbesoldungsgesetzes (LKomBesG) einer Besoldungsgruppe zugeordnet.

Nach § 1 Abs. 2 LKomBesG sind die Beamten nach sachgerechter Bewertung, insbesondere unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl sowie des Umfangs und des Schwierigkeitsgrades des Amtes, in eine der nach § 2 in Betracht kommenden Besoldungsgruppen einzuweisen. Über die Einweisung ist spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Amtsantritt zu beschließen. Die zu Beginn der Amtszeit festgelegte Einweisung gilt grundsätzlich für die gesamte Amtsperiode und kann nur unter engen Voraussetzungen geändert werden.

Die sachgerechte Bewertung hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung vorzunehmen und aufgrund des dadurch erreichten Bewertungsergebnisses die Einweisung des Stelleninhabers in eine der in Betracht kommenden Besoldungsgruppen zu beschließen.

Es handelt sich um eine Entscheidung mit Beurteilungsspielraum. In die Beurteilung dürfen nur objektive, also amtsbezogene Erwägungen einbezogen werden, die sich aus dem konkreten kommunalen Amt ergeben (Umfang und Schwierigkeitsgrad des Amtes). Die konkrete Einwohnerzahl der Körperschaft innerhalb des Rahmens der Einwohnergrößengruppen nach § 2 LKomBesG dient als erster Anhaltspunkt, reicht aber für die Einweisungsentscheidung als einziges Kriterium nicht aus. Sie muss noch unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten vom Gemeinderat sachgerecht gewichtet und die Entscheidung mit einbezogen werden.

Persönliche Verhältnisse des Amtsinhabers, wie berufliche Erfahrung, persönliches Engagement, Qualifikation etc. können nicht als Kriterien herangezogen werden.

Für die richtige Eingruppierung sind also zwei Punkte zur Beurteilung heranzuziehen:

1. Einwohnerzahl
2. Umfang und Schwierigkeitsgrad des Amtes

1. Einwohnerzahl

Maßgebende Einwohnerzahl im Sinne des LKomBesG ist die bei der letzten Volkszählung ermittelte, vom Statistischen Landesamt auf den 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebene Zahl der Wohnbevölkerung. Danach hatte die Gemeinde Kürnbach 2.355 Einwohner (Stichtag: 30.06.2023).

Bei Gemeindegrößen mit 2.001 bis 5.000 Einwohnern sind die Besoldungsgruppen A 15 und A 16 BesOBW der Landesbesoldungsordnung zugeordnet.

Da die Einwohnerzahl der Gemeinde Kürnbach im unteren Bereich der Einwohnergrenze liegt, spricht die Einwohnerzahl für sich alleine für eine Eingruppierung nach A 15 BesOBW.

2. Umfang und Schwierigkeit des Amtes

Das Amt des Bürgermeisters in Kürnbach setzt ein hohes Maß an Fachkenntnis und Sachverstand voraus. Breits gewonnene Erfahrungen müssen stetig ausgebaut und weiterentwickelt werden. Gleichzeitig ist es wichtig, als Bürgermeister der Gemeinde Kürnbach im täglichen Alltagsgeschäft involviert zu bleiben und mitzuwirken. Eine besondere Herausforderung und eine der großen anstehenden Aufgaben ist momentan die Kindergartenbedarfsplanung sowie die damit verbundenen baulichen und personellen Maßnahmen, um den Planungsergebnissen gerecht zu werden. Durch den derzeitigen Bau des Gesundheitszentrums in der Flehinger Straße ist die Fokussierung der Entwicklung der Kronenstraße ein zentrales Thema, bei welchem auch die Emotionen der Bürgerschaft berücksichtigt werden müssen. Grundsätzlich ist die Weiterentwicklung des Ortskerns ein wichtiges Aufgabenfeld. Darüber hinaus sind die Pflege der Zusammenarbeit mit den örtlichen Vereinen, die Stärkung des Ehrenamts, die Integration der Flüchtlinge, die Sanierung der Straßen, die Akquise von Fördergeldern sowie die Stärkung des Vertrauens der Bürgerschaft zusätzliche, wichtige Aufgaben des Bürgermeisters. Die Digitalisierung der Verwaltung stellt ein weiteres wichtiges Aufgabenfeld dar. Damit verbunden ist auch die Neugestaltung der IT-Infrastruktur des Rathauses. Hier gilt es fortschrittlich und mutig zu denken, neues zu wagen und gleichzeitig auch die Rathausverwaltung bei diesem Änderungsprozess mitzunehmen.

Zur Bewältigung des umfangreichen und anspruchsvollen Aufgabenspektrums sind ein hohes Maß an Belastbarkeit, großer persönlicher Einsatz sowie das entsprechende Fachwissen mitzubringen. Die Aufgaben entsprechen dem üblichen Maß kommunaler Aufgaben. Zusätzlich wird die Gemeinde Kürnbach durch die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Oberderdingen in verschiedenen Bereichen unterstützt. Außergewöhnliche Aufgaben, die die örtlichen Anforderungen und Verhältnisse auch im Vergleich zu anderen Kommunen deutlich übersteigen, sind derzeit nicht gegeben.

Nach sachgerechter Bewertung in Hinblick auf die Einwohnerzahl der Gemeinde Kürnbach und den Umfang als auch den Schwierigkeitsgrad des Bürgermeisteramtes in der Gemeinde Kürnbach erscheint die Einweisung der Stelle des Bürgermeisters der Gemeinde Kürnbach zum 01.05.2024 in die Besoldungsgruppe A 15 BesOBW als angemessen.